



Im September 2017

Produktmaßnahmen bei Deka MDAX® UCITS ETF und Deka DAX® UCITS ETF

Zum 1. Januar 2018 treten bei den von der Deka Investment GmbH verwalteten Sondervermögen Deka MDAX® UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL441) und Deka DAX® UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL011) Änderungen der Anlagebedingungen in Kraft, die durch die Einführung des Investmentsteuerreformgesetzes notwendig werden.

Sollten Sie mit den nachstehenden Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich dies, etwa im Rahmen Vermögenswirksamer Leistungen oder Riesterverträgen, negativ auf den Rahmenvertrag auswirken kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Sparkasse oder Landesbank.

Weitere Informationen über die Änderungen der Anlagebedingungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung im Bundesanzeiger und der Internet-Seite www.deka-etf.de entnehmen. Zum 1. Januar 2018 erscheinen für die betroffenen Fonds aktualisierte Verkaufsprospekte, die bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main erhältlich sowie im Internet unter www.deka-etf.de abrufbar sind.

1. Einführung von Mindestkapitalbeteiligungsquoten

Zur Harmonisierung der Besteuerungssystematik innerhalb der EU wird zukünftig auf Fondsebene auf Erträge aus inländischen Kapitalbeteiligungen (z.B. inländische Dividenden) eine 15%ige Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) erhoben. Weiterhin werden ausländische Quellensteuern aus der Fondsanlage beim Anleger ab 2018 nicht mehr anrechenbar sein. Um diese Effekte beim Anleger auszugleichen, werden Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale, Veräußerungsgewinne) bei Fonds vom Gesetzgeber steuerlich teilfreigestellt, wenn in den Anlagebedingungen eine Mindestquote an Kapitalbeteiligungen (Kapitalbeteiligungsquote) festgeschrieben ist. Kapitalbeteiligungen sind Besitzanteile am Kapital von Unternehmen, auf die i.d.R. Erträge ausgeschüttet werden, bei Aktien in Form von Dividenden. Aus diesem Grund führen wir bei Deka MDAX® UCITS ETF und Deka DAX® UCITS ETF eine Mindestkapitalbeteiligungsquote von 51% des Fondsvermögens ein.

Eine Mindestkapitalbeteiligungsquote von 51% führt auf Ebene des Anlegers zu den folgenden Teilfreistellungen der Investmenterträge:

- bei Privatanlegern 30%
- bei betrieblichen Anlegern, die der Einkommensteuer unterliegen (z.B. OHG, KG) 60%
- bei betrieblichen Anlegern, die der Körperschaftsteuer unterliegen (z.B. GmbH, AG) 80%.

Für betriebliche Anleger wird für die Berechnung der Kapitalertragsteuer bei der depotführenden Stelle die Teilfreistellung für Privatvermögen gemäß § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG genutzt. Eine Berücksichtigung der gesetzlichen Teilfreistellungsquoten für die betrieblichen Anlegergruppen kann nur im Rahmen der jeweiligen Steuerveranlagung des betrieblichen Anlegers erfolgen.



2. Anpassung der Benchmark

Bei Deka MDAX® UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL441) und Deka DAX® UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL011) werden die Benchmarks von Total Return-Indizes auf Net Return-Indizes umgestellt.

Hintergrund des Indexwechsels bei den Fonds Deka MDAX ® UCITS ETF und Deka DAX ® UCITS ETF ist, dass diese Fonds bisher einen Performance-Index abbilden, der jeweils 100 % der Dividenden aus den im Index liegenden Aktien reinvestiert. Diese Dividenden fließen auch dem Sondervermögen in voller Höhe zu.

Mit Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes werden diese Dividenden dem Sondervermögen allerdings exklusive Körperschaftsteuer zufließen, während die Benchmark weiterhin 100 % der Dividenden reinvestieren kann. Entsprechend wird sich die „Tracking Difference“ (Renditeunterschied zwischen Benchmark und Portfolio) verschlechtern, obwohl die Qualität unseres Fondsmanagements unverändert bleibt. Um die Vergleichbarkeit von Benchmark- und Fonds-Performance beizubehalten, legen wir künftig einen Index zugrunde, bei dem die Körperschaftsteuer ebenfalls berücksichtigt wird (Net Return-Index).

Die Anpassung der Benchmark hat keine Auswirkungen auf die Anleger der oben genannten ETFs, da es sich lediglich um eine Anpassung zur besseren Vergleichbarkeit der ETFs mit der entsprechenden Benchmark handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung